

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 1.

Weimar.

29. Januar 1870.

Verordnung,

das Verfahren bei Mittheilung von Anzeigen über die Geburt, die Verehelichung und das Ableben von Angehörigen des Großherzogthums an inländische Heimathsbehörden betreffend.

Es ist zu unserer Kenntniß gebracht worden, daß einzelne Pfarrämter die Nachrichten über die bei ihnen vorkommenden Fälle der Geburt, der Verehelichung und des Ablebens von solchen Angehörigen des Großherzogthums, welche in einem andern inländischen Ort heimathsberechtigt sind, zunächst an die Gemeindebehörden des eigenen Orts abgeben, von denen sie dann erst an die Heimathsbehörden der betreffenden Personen weiter befördert werden.

Dies ist ein unnöthiger Umweg: es empfiehlt sich vielmehr das kürzere Verfahren, daß in den bezeichneten Fällen die Pfarrämter, wie nicht minder die sonst zur Eintragung des Falles in die Geburts-, Heiraths- und Sterbe-Register zuständigen Behörden die fraglichen Nachrichten unmittelbar an die betreffenden inländischen Heimathsbehörden einsenden, worauf dann letztere diese Nachrichten nach Maßgabe der Vorschrift des §. 1 der Verordnung vom 17. Juni 1868, die Führung der Geburts-, Heiraths- und Sterbe-Register betreffend (Reg.-Blatt S. 292 fg.), unmittelbar oder, was Sterbefälle anlangt, durch Vermittelung der zuständigen Einzelrichter an die betreffenden Register-Behörden gelangen lassen werden.

Im Anschluß an die Verordnung vom 2. Juni 1869, betreffend die Ausstellung und Mittheilung von Zeugnissen über die Geburt, die Verehelichung und das Ableben von Angehörigen der Thüringischen Staaten (Reg.-Blatt



§. 257 fg.), verordnen wir, daß fernerhin dieses kürzere Verfahren allerseits befolgt werde.

Weimar am 30. Dezember 1869.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.
Stichling.

Ministerial-Bekanntmachungen.

Nach einer Mittheilung des General-Post-Amtes des Norddeutschen Bundes wird das Regierungs-Blatt für das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach auch ferner im Wege des Post-Debits provisionsfrei befördert werden. In Folge dessen werden die Großherzoglichen Behörden, welche das Regierungs-Blatt zu halten ermächtigt sind, hiermit angewiesen, dasselbe vom 1. Januar 1870 ab lebiglich auf dem Wege des Abonnements bei der nächsten Poststelle zu beziehen.

Weimar am 30. Dezember 1869.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.
von Wagsdorf.

Nachstehender mit allseitiger höchstlandesherrlicher Genehmigung zwischen dem Großherzoglich Sächsischen Staats-Ministerium und den Fürstlich Schwarzburgischen Ministerien in Rudolstadt und Sondershausen über die Verlängerung des Gemeinschaftsverhältnisses bezüglich der Kreisgerichte zu Sondershausen und Arnstadt unterm 20., 16. und 31. Dezember 1869 abgeschlossener Vertrag:

Einziger Artikel:

Das zwischen den kontrahirenden Regierungen nach Maßgabe des Vertrags de dato Weimar am 23. März 1850, Rudolstadt am 9. April 1850 und Sondershausen am 15. April 1850, sowie nach Maßgabe des Vertrags de dato Weimar am 19. November 1859, Rudolstadt am 12. Dezember 1859 und Sondershausen am 22. Dezember 1859 bestehende Verhältniß der Gerichtsgemeinschaft bezüglich der beiden gemeinschaftlichen Kreisgerichte zu Sondershausen und Arnstadt wird zunächst auf ein weiteres Jahr vom 1. Juli 1870 ab verlängert.

Vom 1. Juli 1871 ab soll dieses Verhältniß der Gerichtsgemeinschaft in Ansehung der beiden genannten Kreisgerichte nach Maßgabe der vorgebachten Verträge von Jahr zu Jahr auch für jedes der folgenden Jahre,